

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                                |            |
|--------------|------------------------------------------------|------------|
| 21. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1968 | Nummer 115 |
|--------------|------------------------------------------------|------------|

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 114 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr.         | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|--------------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2022               | 20. 8. 1968 | Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland<br>Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .                                                                                | 1510  |
| 2022               | 20. 8. 1968 | Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland<br>Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebiets                                                                                                          | 1511  |
| 2106               | 22. 8. 1968 | RdErl. d. Innenministers<br>Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen . . . . .                                                                                                                                                                    | 1512  |
| 763                | 20. 8. 1968 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Satzungen von Sterbekassen . . . . .                                                                                                                                                    | 1514  |
| 770<br>2311<br>940 | 5. 8. 1968  | Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Zuständige Landesbehörden nach dem Bundeswasserstraßengesetz . . . . . | 1514  |

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum      | Titel                                                                 | Seite |
|------------|-----------------------------------------------------------------------|-------|
|            | <b>Innenminister</b>                                                  |       |
| 9. 9. 1968 | Bek. — Stipendien für deutsche Ärzte zum Studium in Italien . . . . . | 1515  |

## I.

2022

**Durchführungsvorschriften  
zur****Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse  
für die Gemeinden und Gemeindeverbände**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 20. 8. 1968 —  
043.0

Zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72 SGV. NW. 2022) wurden gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung die nachstehenden Durchführungsvorschriften erlassen, denen der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung vom 5. 6. 1968 gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung zugestimmt hat:

**Durchführungsvorschrift zu § 30 Abs. 3  
Buchst. b)**

Die Kosten für das amtsärztliche Gutachten trägt der Versicherte.

Die Kosten eines Obergutachtens trägt die Kasse, wenn sie, der Versicherte, wenn er das amtsärztliche Gutachten nicht anerkennt.

**Durchführungsvorschrift zu § 56 Abs. 1  
Satz 2**

Die Kasse ist berechtigt, nach eingetretenem Versicherungsfall zum Nachweis des Wegfalls der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ein amtsärztliches Gutachten anzufordern. Die Kosten dieses Gutachtens trägt die Kasse. Satz 2 der DV zu § 30 gilt entsprechend.

**Durchführungsvorschrift zu § 62****Nr. 1 zu Abs. 9 Satz 1**

Die für jeden Kalendermonat zu zahlenden Pflichtbeiträge sind vom Mitglied spätestens bis zum Ende des Folgemonats in Form von Abschlagszahlungen an die Kasse zu entrichten. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen auf die der Kasse zuzuführenden Beiträge erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres.

**Nr. 2 zu Abs. 9 Satz 1**

Für die Abrechnung der Beiträge sind die von der Kasse vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

**Nr. 3 zu Abs. 9 Satz 2—4**

Verzögert sich die Einzahlung der Beiträge und Zinsen über den von der Kasse mit der Zinsberechnung aufgegebenen Zeitpunkt, so kann die Kasse in besonders gelagerten Fällen von einer neuen Zinsberechnung Abstand nehmen.

**Durchführungsvorschrift zu § 63**

Die Durchführungsvorschriften zu § 62 Abs. 9 gelten entsprechend.

**Durchführungsvorschrift zu § 64****Nr. 1 zu Abs. 1**

Die bis zum 30. 6. 1948 nachzuentrichtenden Beiträge sind im Verhältnis 1 RM = 1 DM einzuzahlen.

**Nr. 2 zu Abs. 3 Satz 2**

Die Durchführungsvorschrift Nr. 3 zu § 62 gilt entsprechend.

**Durchführungsvorschrift zu § 66**

Die Kasse zahlt die Beiträge innerhalb einer Frist von zwei Monaten zurück, gerechnet vom Tage des Eingangs des Antrages bei der Kasse, wenn in diesem Zeitpunkt die Entrichtung der Beiträge und das Ausscheiden aus der Versicherung der Kasse gegenüber nachgewiesen ist; sonst läuft die Frist erst von dem Tage ab, an dem der Nachweis erbracht ist.

Für das Erstattungsverfahren sind die Antragsvordrucke der Kasse zu verwenden. Für die Abtretung und Verpfändung des Anspruchs auf Beitragserstattung gilt § 60 entsprechend.

**Durchführungsvorschrift zu § 69****Nr. 1 zu Abs. 6**

Für die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes der Rheinischen Zusatzversorgungskasse gelten die §§ 84—94 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO. NW.) sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden vom 26. Januar 1954 (GV. NW. S. 59) mit folgender Maßgabe:

1. Eine Haushaltssatzung wird nicht erlassen; die Vorschriften über Offenlegung, Genehmigung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung (§§ 86 und 88 GO. NW.) finden keine Anwendung.
2. Die dem Gemeindedirektor zustehenden Befugnisse werden vom Leiter der Rheinischen Versorgungskasse (§ 5 (1)), die dem Kämmerer zustehenden Befugnisse werden vom Geschäftsführer der Rheinischen Versorgungskasse (§ 5 (2)) wahrgenommen.
3. Der vom Kassenausschuß beschlossene Haushaltsplan erhält einen durch den Geschäftsführer der Rheinischen Versorgungskasse zu vollziehenden Feststellungsvermerk.

**Nr. 2 zu Abs. 6**

Für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse gelten die §§ 95 bis 103 GO. NW. sowie die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit folgender Maßgabe:

1. Abschlußtag für das Rechnungsjahr ist der letzte Tag des Februars des folgenden Rechnungsjahres.
2. Der Kassenausschuß bestimmt, welche Prüfungseinrichtung mit den laufenden Kassenprüfungen und mit der Prüfung der Rechnung beauftragt wird.

**Durchführungsvorschrift zu § 73**

Ist der Versicherte gestorben, ohne den Antrag gestellt zu haben, so gilt der bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eingereichte Antrag auf Gewährung einer Rente als Antrag im Sinne dieser Vorschrift.

**Durchführungsvorschrift zu § 79****Nr. 1 zu Abs. 1**

Juristische Personen des privaten Rechts, die wegen ihrer vor dem 1. Januar 1967 begründeten Mitgliedschaft zu einem Arbeitgeberverband verpflichtet sind, ihre Arbeitnehmer auf Grund eines in § 10 Abs. 2 genannten Tarifvertrages bei der Kasse zu versichern, können als Mitglied aufgenommen werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Buchst. d) nicht erfüllt sind.

**Nr. 2 zu Abs. 1**

Juristische Personen des privaten Rechts, die ihre Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1967 über ein Mitglied der Kasse versichert hatten, können ab 1. Januar 1967 die eigene Mitgliedschaft erwerben, auch wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Buchst. d) nicht erfüllt sind.

**Durchführungsvorschrift zu § 89**

Die DV zu § 66 gilt entsprechend.

**Durchführungsvorschrift zu § 90****Nr. 1 zu Abs. 1 Satz 2**

Eine Nachentrichtung für Zeiträume vor dem 21. Juni 1948 ist ausgeschlossen.

**Nr. 2 zu Abs. 3**

Die Beiträge sind von den Arbeitsentgelten zu berechnen, die als Grundlage für die Errechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dienen. Für jeden Kalendermonat kann nur ein Beitrag entrichtet werden.

Bei der Nachentrichtung der Beiträge nach Satz 1 sind die Beitragssätze der bisherigen Satzung maßgebend.

## Durchführungsvorschrift zu § 95

## Nr. 1 zu Abs. 1

Sind anspruchsberechtigte Personen nach § 49 Abs. 1 nicht vorhanden, so wird das Sterbegeld auf Antrag den in § 49 Abs. 3 genannten Anspruchsberechtigten gezahlt.

## Nr. 2 zu Abs. 2

Für die Bemessung des Sterbegeldes werden die Beiträge des Geschäftsjahres 1966 zugrunde gelegt, sofern nicht nach bisherigem Recht ein früheres Geschäftsjahr maßgebend ist.

## Durchführungsvorschrift zu § 97

An arbeitsunfähige Waisen im Sinne des § 37 Abs. 3 der bisherigen Satzung, die am Tage der Veröffentlichung dieser Satzung das 25. Lebensjahr vollendet hatten, kann nur das bisher gezahlte Zusatzwaisengeld als Mindestversorgungsrente im Sinne des Abs. 1 Satz 4 oder als Versorgungsrente im Sinne des Abs. 2 gezahlt werden, solange die Arbeitsunfähigkeit besteht.

Die Durchführungsvorschriften werden hiermit veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung vom 1. 1. 1967 in Kraft.

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus a

— MBl. NW. 1968 S. 1510.

2022

**Überleitungsstatut  
der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Zusatzversorgungskassen des Bundesgebiets**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 20. 8. 1968 — 043.0

Auf Grund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 ihrer Satzung vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72; SGV. NW. 2022) ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes mit Erklärung vom 14. 6. 1968 beigetreten. Der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat den Beitritt in seiner Sitzung vom 5. 6. 1968 beschlossen.

**ÜBERLEITUNGSSTATUT**

**§ 1**

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die keinen Rentenanspruch gegen eine der diesem Statut angeschlossenen kommunalen Zusatzversorgungskassen (Kassen) haben, statt.

a) wenn die Versicherung bei einer Kasse geendet hat und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt, oder

b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, eine endet und die Beendigung nicht auf dem Eintritt des Versicherungsfalles beruht.

(2) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat. Dies gilt auch dann, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder wenn bei ihr in der Pflichtversicherung die Wartezeit nicht erfüllt worden ist.

(3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte während der Dauer des Bestehens der Versicherungspflicht nicht angemeldet worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtbeiträge zur Kasse nachentrichtet werden.

**§ 2**

(1) Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine Kasse einen Rentenanspruch besitzen oder erwerben, statt,

a) wenn in der Pflichtversicherung bei der anderen Kasse ein Versicherungsfall eintritt oder

b) wenn die Pflichtversicherung bei der anderen Kasse endet und die Beendigung nicht auf dem Eintritt eines Versicherungsfalles beruht.

(2) Die Überleitung findet bei einem bei zwei Kassen gleichzeitig Pflichtversicherten statt, wenn gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist.

**§ 3**

Die Überleitung findet in den Fällen der §§ 1. 2 und 4 Abs. 2 auch dann statt, wenn ein Arbeitgeber mit seinem gesamten Versichertenbestand bei einer Kasse ausscheidet und Mitglied einer anderen Kasse wird.

**§ 4**

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2 Abs. 1 ist der Antrag mit der Erklärung zu verbinden, daß der Versicherte vom Eintritt des weiteren Versicherungsfalles ab auf alle Ansprüche gegen die abgebende Kasse verzichtet.

(2) Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht kann ein bei einem Mitglied einer Kasse nach Vollendung des 60. Lebensjahres eingestellter Arbeitnehmer, der früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist, die Überleitung beantragen. Hat der Arbeitnehmer gegen die andere Kasse im Zeitpunkt der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versorgungsrente, so kann die Überleitung nur unwiderruflich und auf den Zeitpunkt beantragt werden, in dem der nächste Versicherungsfall eintritt. Der Antrag kann nur bei Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses gestellt werden; er muß im Falle des Satzes 2 mit der Erklärung verbunden sein, daß der Versicherte vom nächsten Versicherungsfall ab auf alle Ansprüche gegen die andere Kasse verzichtet.

(3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 kann der Antrag nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat gestellt werden, nachdem der Berechtigte vor dem Eintritt des weiteren Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat.

(4) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht oder zuletzt bestanden hat, im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. b jedoch die Kasse, gegen die der Rentenanspruch bereits besteht. Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrages bei der abgebenden Kasse maßgebend. Im Falle des § 2 Abs. 2 kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Beiträge überleitet werden sollen.

**§ 5**

(1) Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden Kasse entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht. Umlagen werden nicht überleitet.

- (2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beiträgen nach Absatz 1 übergeleitet.
- (3) Beiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.
- (4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in RM entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 RM = 1 DM übergeleitet.
- (5) Beiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beiträgen oder Beitragsanteilen zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

## § 6

- (1) Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse für jeden Versicherten aufgliedert nach Geschäftsjahren mit:

1. die Anzahl der Beitragsmonate,
2. für Pflichtversicherungszeiten nach dem 31. 12. 1966 die der Beitragszahlung zugrunde liegenden Entgelte,
3. den Betrag der entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. 1. 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge,
4. die Beitragsarten, unterschieden nach Pflichtbeiträgen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung sowie nach den in § 84 Abs. 1 Buchst. c, d und § 84 Abs. 3 MS aufgeführten Beiträgen, wobei Wehrdienstbeiträge besonders auszuweisen sind,
5. versicherungstechnische Ausgleichsbeträge, die für den Versicherten vor dem 1. 1. 1967 gezahlt worden sind,
6. Tag, Monat und Jahr des Beginns der erstmaligen Pflichtversicherung,
7. Tag, Monat und Jahr des Endes der letzten Pflichtversicherung oder der letzten freiwilligen Weiterversicherung.

## § 7

- (1) Hat die abgebende Kasse Leistungen an den Versicherten erbracht, so werden diese von den nach § 5 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.
- (2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende Kasse abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

## § 8

- (1) Die Überleitung gilt gegenüber dem Antragsteller als vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 6 eingegangen ist.
- (2) Die zum Vollzug der Überleitung notwendigen Überweisungen sind jeweils spätestens zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 6 ausgefertigt worden ist.
- (3) Über die übergeleiteten Beiträge und die ihnen zugrunde liegenden Versicherungszeiten erhält der Versicherte von der annehmenden Kasse eine Bescheinigung.

## § 9

- (1) Die übergeleiteten Beiträge werden von der annehmenden Kasse im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, wie wenn der Versicherte während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, bei ihr versichert gewesen wäre.

- (2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu legende Rentenanwartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, versichert gewesen wäre.

## § 10

Dieses Überleitungsstatut tritt mit Wirkung von 1. Januar 1967 für jede der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes als ordentliches Mitglied angehörende Kasse in Kraft, sobald von ihr die Erklärung beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft eingeht, daß sie dem Überleitungsstatut beitrifft. Die Beitrittserklärung begründet für den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Vertretungsmacht, für die beitretende Kasse ein von ihrem zuständigen Organ gebilligtes Überleitungsabkommen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bundesbahnversicherungsanstalt — Abteilung B — sowie kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen abzuschließen.

Das Überleitungsstatut wird hiermit veröffentlicht.

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1968 S. 1511.

## 2106

## Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1968 —  
I C 3:41.62 43.18/43.361

Der RdErl. v. 18. 4. 1967 (SMBL. NW. 2106) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II D Nr. 2 ist „Rumänien“ zu streichen und dafür „Tschechoslowakei“ einzusetzen.
2. In Abschnitt V B werden
  - a) in der ersten Zeile „Rumänien“ gestrichen und dafür „Tschechoslowakei“ eingesetzt,
  - b) die Nummern 1 und 2 durch folgende Texte ersetzt:
    1. Der Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen, der Tschechoslowakischen und der Ungarischen Handelsvertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder unterliegen nicht den allgemeinen Meldevorschriften, wohl aber die der Polnischen Handelsvertretung.
    2. Der Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen, der Tschechoslowakischen und der Ungarischen Handelsvertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wohl aber die der Polnischen Handelsvertretung.
3. In Abschnitt VIII Nr. 3 Buchstabe a ist „Rumänien“ zu streichen und dafür „Tschechoslowakei“ einzusetzen.
4. Abschnitt IX Buchstabe b erhält folgende Fassung:
  - b) blauen Ausweisen für bevorrechtigte Personen führen Kennzeichen  
BN — 500 bis 899, BN — 5000 bis 5999 und  
BN — 50 000 bis 50 999.
5. In Abschnitt IX D ist „Rumänien“ zu streichen und dafür „Tschechoslowakei“ einzusetzen.
6. Zu Anlage 1  
Die Anschriften der diplomatischen Missionen sind wie folgt zu berichtigen bzw. in alphabetischer Reihenfolge zu ergänzen:

## AFGHANISTAN

neue Kanzleianschrift:  
Ückesdorf b. Bonn, Liebfrauenweg 1 a

## ARGENTINIEN

setze statt „Koblenzer Straße“  
„Adenauerallee“

## BARBADOS

High Commission of Barbados:  
London W. 8, 229-231 Kensington High Street

## BELGIEN

streiche in Anschrift Landwirtschaftsattachés „8 a“  
und setze „12“  
füge hinzu:  
Kulturabteilung:  
Köln, Cäcilienstraße 46

## BOLIVIEN

neue Kanzleianschrift:  
Bonn, Venusbergweg 50

## BOTSWANA

High Commission of Botswana:  
London S. W. 1, 3 Buckingham Gate

## BRASILIEN

hinter „Handelsabteilung“ setze  
„und Militärabteilung“

## COSTA RICA

neue Kanzleianschrift:  
Bad Godesberg-Plittersdorf, Europastraße 7/II

## DÄNEMARK

neue Kanzleianschrift:  
Bonn, Pfälzerstraße 14

## GRIECHENLAND

streiche „Koblenzer Straße“  
setze ein „Adenauerallee“

## GUAYANA

High Commission of Guyana:  
London S. W. 1, 28 Cockspur Street

## HAITI

neue Kanzleianschrift:  
Bad Godesberg, Rheinallee 33

## HONDURAS

neue Kanzleianschrift:  
Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 123

## INDIEN

streiche „Koblenzer Straße“, setze ein:  
„Adenauerallee“

## IRAN

streiche „Studentenbetreuung“ und  
„Büro des Presserats“,  
setze ein:  
„Abteilung für Studentenbetreuung,  
Köln-Marienburg, Parkstraße 5,  
Presseabteilung,  
Köln-Marienburg, Parkstraße 5“

## ISRAEL

neue Kanzleianschrift:  
Bad Godesberg, Ubierstraße 78  
füge hinzu:  
„Konsularabteilung,  
Bad Godesberg, Rheinallee 58“

## JAMAICA

High Commission of Jamaica:  
London W. 1, 6—10 Bruton Street

## JORDANIEN

Kanzlei der Königlich Jordanischen Botschaft  
Bad Godesberg, Wurzerstraße 106

## KAMERUN

neue Kanzleianschrift:  
Bonn, Adenauerallee 115

## LAOS

Kanzlei der Gesandtschaft des Königreichs Laos:  
Paris 16 e, 74 Avenue Raymond-Poincaré

## LESOTHO

High Commission of Lesotho:  
London N. W. 11, 31 Middleway

## LIBYEN

neue Kanzleianschrift:  
Bonn, Argelanderstraße 1

## MALI

Kanzlei der Botschaft der Republik Mali:  
Brüssel 6, 112, Rue Caille-Lemonnier

## MONACO

Kanzlei der Gesandtschaft von Monaco:  
Paris 16 e, 2, Rue du Conseiller Collignon

## NEUSEELAND

Kanzlei der Neuseeländischen Botschaft:  
Bad Godesberg, Zanderstraße 31

## NICARAGUA

neue Kanzleianschrift:  
Bad Godesberg, Fieerstraße 41

## NIGERIA

neue Kanzleianschrift:  
Bad Godesberg, Kaiserstraße 2

## PAKISTAN

streiche „von Pakistan“ und setze ein  
die Worte „der Islamischen Republik Pakistan“

## PANAMA

neue Kanzleianschrift:  
Bonn, Allianzplatz Haus II,  
An der Heussallee 2—10

## PERU

neue Kanzleianschrift:  
Bonn, Mozartstraße 34  
streiche „Handelsabteilung“ mit Anschrift

## PHILIPPINEN

neue Kanzleianschrift:  
Bad Godesberg, Friedrich-Ebert-Straße 25

## RUANDA

(statt bisher „Rwanda“)

neue Kanzleianschrift:  
Bad Godesberg, Blumenaustraße 1

## RUMANIEN

Kanzlei der Botschaft der  
Sozialistischen Republik Rumänien:  
Köln, Oberländerufer 68

## SAMBIA

Kanzlei der Botschaft der Republik Sambia:  
Bad Godesberg-Mehlem, Mainzer Straße 244

## SCHWEDEN

neue Kanzleianschrift:  
Bonn, Allianzplatz Haus I,  
An der Heussallee 2—10

## SCHWEIZ

neue Anschrift der Abteilung  
für Irakische Interessen:  
Bonn, Coburger Straße 19

## SENEGAL

neue Kanzleianschrift:  
Bonn, Adenauerallee 121 a

## SOMALIA

neue Kanzleianschrift:  
Bad Godesberg, Max-Franz-Straße 13

## SPANIEN

neue Anschrift der Abteilung  
des Attachés für Arbeitsfragen:  
Bad Godesberg, Rheinallee 19

## THAILAND

neue Kanzleianschrift:  
Bad Godesberg, Ubiestraße 65  
„Militärabteilung“  
Beuel-Süd, Rheinallee 52  
Abteilung für Erziehungsfragen:  
Bad Godesberg, Rheinallee 2 a  
Handelsabteilung:  
Bad Godesberg, Simrockstraße 3

## TÜRKEI

neue Anschrift der Kanzlei:  
Bad Godesberg, Utestraße  
füge hinzu:  
Arbeits- und Sozialabteilung:  
Bad Godesberg, Rheinallee 34

## UGANDA

füge in Anschrift hinter „Botschaft“  
die Worte „der Republik“ ein

## VIETNAM

neue Kanzleianschrift:  
Bad Godesberg, Viktoriastraße 28

## ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

streiche: „Dienststelle Bonn“  
ändere Kanzleianschrift in:  
Bad Godesberg, Rheinallee 23

Zu Ziffer 3: Handelsvertretungen ...  
streiche in Überschrift: „Rumänien“

## RUMÄNIEN

streichen mit allen Angaben

## UNGARN

neue Anschrift:  
Köln, Hardeyuststraße 7

## 7. Zu Anlage 2

- a) In Abschnitt A Nr. 2 Abs. 2 (Verordnung vom ... über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen in Sonderorganisationen der Vereinten Nationen) wird in der Klammer die Jahreszahl „1966“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Abschnitt B Nr. 4 (Europäische Gemeinschaften) wird in der letzten Angabe in der Klammer hinter S. 1453\* eingefügt: „; 1967 II S. 2156“. Das Hinweiszeichen \* und die Fußnote werden gestrichen.
- c) In Abschnitt B wird Nummer 8 (Weltzuckerrat) mit allen Angaben gestrichen. Hinter „8“ ist zu setzen: „entfällt“.

d) In Abschnitt B Nr. 18 (ELDO) muß es in der Klammer am Schluß richtig heißen: „(BGBl. 1966 II S. 787)“.

e) In Abschnitt B wird Nummer 19 (Moselkommission) mit allen Angaben gestrichen. Hinter „19“ ist zu setzen „entfällt“.

f) In Abschnitt D Nr. 11 (Rumänien) wird die Angabe zunächst noch nicht gestrichen, weil die dort genannten Verordnungen bisher noch nicht amtlich aufgehoben wurden.

g) In Abschnitt D wird hinter Nummer 15 (Thailand) als neue Nummer 15 a eingefügt:

15 a Tschechoslowakei

Verordnung vom 16. November 1967 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (BGBl. 1967 II S. 2512).

## 8. Zu Anlage 3

Der 1. Absatz des Textes des Diplomatenausweises wird wie folgt geändert:

Der Inhaber/Die Inhaberin dieses Ausweises genießt in der Bundesrepublik Deutschland alle einem ausländischen Diplomaten zustehenden Vorrechte und Befreiungen.

— MBl. NW. 1968 S. 1512.

## 763

## Satzungen von Sterbekassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 8. 1968 — I C 3 — 190 — 02 — 55/68

Der RdErl. v. 13. 5. 1957 (SMBL. NW. 763) wird ersatzlos aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1514.

770  
2311  
949Zuständige Landesbehörden  
nach dem Bundeswasserstraßengesetz

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — II A 4 — 30/79 — 1060/68, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — VA 3 — 601/1 — 12908 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — VC 1 — 10—30/10—40 v. 5. 8. 1968

## 1 Landesplanung

1.1 Nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde die Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen.

1.2 Zuständige Landesbehörde zur Erklärung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 1 WaStrG ist der Ministerpräsident — Landesplanungsbehörde.

1.3 Die Erklärung gemäß 1.2 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und im Benehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getroffen.

## 2 Landeskultur und Wasserwirtschaft

## 2.1 Einvernehmensvorschriften

2.11 Nach § 4 WaStrG sind bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

- 2.12 Nach § 14 Abs. 3 WaStrG bedürfen, soweit das Vorhaben zum Ausbau oder Neubau von Bundeswasserstraßen Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, die Feststellung des Planes (§ 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG), die Genehmigung des Ausbaus oder des Neubaus gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG und die vorläufige Anordnung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WaStrG des Einvernehmens mit der zuständigen Landesbehörde.
- 2.2 Zuständige Landesbehörde zur Erklärung des Einvernehmens nach § 4 und § 14 Abs. 3 WaStrG ist die obere Wasserbehörde.
- 2.3 Werden Belange der Landeskultur berührt, so hat die obere Wasserbehörde das Einvernehmen mit der oberen Flurbereinigungsbehörde herzustellen.
- 2.4 Die obere Wasserbehörde hat ferner allen anderen Behörden und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, deren Geschäftsbereich von der Angelegenheit berührt wird. Eine weitergehende Beteiligung anderer Behörden und Stellen, die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt. Der Gem. RdErl. v. 9. 10. 1962 (SMBL. NW. 770) gilt insoweit entsprechend.

— MBL. NW. 1968 S. 1514.

## II.

### Innenminister

#### Stipendien für deutsche Ärzte zum Studium in Italien

Bek. d. Innenministers v. 9. 9. 1968 —  
VI A 2 — 23. 01. 07

Auch in diesem Jahr stellt das „Istituto Nazionale della Previdenza Sociale“ (INPS) über das italienische Außenministerium deutschen Ärzten Stipendien für die Spezialisierung auf dem Gebiet der Tuberkulose beim „Istituto „Principi di Piemonte“ in Neapel zur Verfügung. Damit soll den Ärzten die Möglichkeit geboten werden, sich mit den Sanatoriumseinrichtungen des INPS und den angewandten therapeutischen Methoden vertraut zu machen.

Diese Stipendien bestehen aus freier Unterkunft und Verpflegung für einen Zeitraum von wenigstens einem Monat bis zu einem Höchstaufenthalt von 8 Monaten, je nach dem Studienprogramm der Interessenten. Die Reisekosten müssen von den Stipendiaten übernommen werden.

T. Die Anträge mit Lebenslauf, Empfehlungsschreiben und sonstigen Unterlagen, die zur Beurteilung des Bewerbers beitragen könnten, sind über die Italienische Botschaft bis zum **31. Oktober d. J.** beim italienischen Außenministerium einzureichen. Die Auswahl erfolgt auf Grund der eingereichten Unterlagen durch das italienische Außenministerium und den INPS. Die ausgewählten Teilnehmer erhalten vom italienischen Außenministerium über die Botschaft Bescheid. Für die Erteilung des Stipendiums sind italienische Sprachkenntnisse nicht Bedingung.

Interessierte Ärzte sollen sich wegen der Eilbedürftigkeit direkt mit der **Italienischen Botschaft in Bad Godesberg, Karl-Finkelburg-Straße 49**, in Verbindung setzen.

In diesem Zusammenhang bittet die Italienische Botschaft um Mitteilung, ob in ähnlicher Weise deutsche Institute bereit wären, italienischen Ärzten für Studien und Forschungen auf demselben Gebiet Stipendien zu gewähren. Ich bitte, mich ggf. hierüber zu unterrichten.

— MBL. NW. 1968 S. 1515.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**